103-S

Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 16. Juni 2015, Az. B II 2 - G 49/13 - 5

(AllMBl. S. 319)

Zitiervorschlag: Redaktionsrichtlinien (RedR) vom 16. Juni 2015 (AllMBl. S. 319), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 2025 (BayMBl. Nr. 587) geändert worden sind

1. Geltungsbereich

[1]Diese Richtlinien sind maßgeblich für die Formulierung der Gesetze, Verordnungen und Satzungen des Landes. [2]Für veröffentlichte Verwaltungsvorschriften gilt Nr. 8.

2. Aufbau und Bestandteile von Rechtsvorschriften

2.1

[1]Die Gliederungsnummer der Bayerischen Rechtssammlung wird von der Staatskanzlei vergeben. [2]Änderungen werden durch die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblatts ohne Unterschrift im Verkündungsblatt bekannt gemacht.

2.2

[1]Für Stammnormen werden Überschriften festgelegt. [2]Sie bestehen aus der Bezeichnung, aus einer Kurzbezeichnung, wenn die Bezeichnung als Zitiername zu lang ist, sowie einer Abkürzung. [3]Das Wort „Bayern“ oder daraus abgeleitete Wörter sollen – vor allem in Gesetzesabkürzungen – ausschließlich mit „Bay“ abgekürzt werden. [4]„B“ ist als Anfangsbuchstabe den Gesetzesabkürzungen des Bundes vorbehalten und soll in dieser Form im Landesrecht nicht verwendet werden. [5]Änderungsvorschriften erhalten grundsätzlich in der Überschrift keine chronologische Zählung.

2.3

[1]Der Überschrift folgt das Ausfertigungsdatum. [2]Bei mehreren erlassenden Stellen ist das Datum der letzten Ausfertigung anzugeben. [3]Inhaltsübersichten werden nur besonders umfangreichen Stammnormen vorangestellt; sie sind bei der ersten Änderung der Stammnorm wieder zu streichen.

2.4

Gesetzentwürfe werden ohne Eingangsformel vorgelegt.

2.5

[1]In der Eingangsformel einer Rechtsverordnung wird das etwa nötige Einvernehmen einer Stelle oder die Zustimmung durch den Landespersonalausschuss angegeben, nicht aber anderweitig durchgeführte Anhörungen und Beteiligungen. [2]Das Zitiergebot (Art. 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes) ist sowohl bei der Nutzung bundesrechtlicher als auch landesrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen zu beachten. [3]In der Eingangsformel wird das Vollzitat nach Nr. 4.1 verwendet. [4]Es wird die letzte Änderung der Stammnorm als solcher, nicht die der jeweils konkreten Ermächtigungsgrundlage angegeben. [5]Die Eingangsformel umfasst auch die Angabe etwa nötiger Subdelegationsnormen.

2.6

[1]Stammgesetze werden in Artikel gegliedert, Stammverordnungen in Paragraphen. [2]Auf Satzungen finden grundsätzlich die für Verordnungen geltenden Redaktionsvorschriften Anwendung. [3]Artikel und

Paragraphen können in Absätze, Nummern und Buchstaben – in dieser Reihenfolge – untergliedert werden. [4]In Absätzen ist die erste Zeile einzurücken, bei mehreren Absätzen sind diese mit einer eingeklammerten arabischen Zahl zu versehen. [5]Mehrere Sätze eines jeden Absatzes werden durch voran- und hochgestellte Zahlen nummeriert. [6]Bei listenförmigen Aufzählungen innerhalb eines Satzes sollen die einzelnen Aufzählungselemente selbst weder eigenständige Sätze sein noch solche enthalten. [7]Bei Verwendung von Nummern oder Buchstaben wird ein hängender Einzug verwendet. [8]Buchstabenzusätze bei der Zählbezeichnung einer Gliederungseinheit – zum Beispiel Art. 33a – sind bei Erstregelungen zulässig für Übergangsregelungen, die nach einer kurzen Frist wieder aufgehoben werden sollen, oder für Folgeänderungen nach Nr. 2.9 Satz 2.

2.7

[1]Änderungsvorschriften werden in Paragraphen gegliedert. [2]Jeder Paragraph beginnt mit einem Eingangssatz, bestehend aus dem Vollzitat der zu ändernden Stammnorm und der Formulierung „wird wie folgt geändert:“. [3]Eingangssatz und Änderungsbefehle werden mit einem Zeilenumbruch abgesetzt. [4]Das gilt auch, wenn die Stammnorm mit nur einem Änderungsbefehl geändert wird.

2.8

[1]Grundsätzlich erhält jede einzelne Änderung einen eigenen, bei Bedarf untergliederten, Änderungsbefehl. [2]Änderungsbefehle zu einer nicht weiter untergliederten Gliederungseinheit können zusammengefasst werden, wenn es der Übersichtlichkeit dient. [3]Mehrfache Änderungen identischer Angaben in aufeinanderfolgenden Gliederungseinheiten können zusammengefasst werden, soweit die betroffenen Gliederungseinheiten nicht auch in anderer Weise geändert werden. [4]Gleichartige aufeinanderfolgende Änderungsbefehle können zusammengefasst werden.

2.9

[1]Mantelnormen sind bei Neuerlass oder Ablösung von Stammnormen grundsätzlich zu vermeiden. [2]Folgeänderungen anderer Normen sind gesammelt in einem Artikel oder Paragraphen in die Stammnorm aufzunehmen.

2.10

[1]Von einer deklaratorischen Neubekanntmachung eines Normtextes ist grundsätzlich abzusehen. [2]Die Staatskanzlei kann Ausnahmen zulassen.

2.11

[1]Nach Art. 76 Abs. 2 der Verfassung muss für das Inkrafttreten jeder Vorschrift ein konkretes Datum genannt werden. [2]Es ist weder ein bedingtes Inkrafttreten zulässig noch Formeln wie „tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft“ oder Ähnliches. [3]Gleiches gilt für das Außerkrafttreten. [4]Bewehrte Vorschriften dürfen nach Art. 50 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) nicht rückwirkend erlassen werden und sollen nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 LStVG befristet werden.

3. Sprache

3.1

[1]Der Staatsregierung, dem Ministerpräsidenten, den Staatsministerien und nachgeordneten Behörden und Gerichten wird der Zusatz „Bayerisch“ in der jeweiligen Beugung nur in der Überschrift, Einleitungs- und Schlussformel beigefügt. [2]Mehrere Staatsministerien werden grundsätzlich in der in Nr. 7.2, mehrere Regierungsbezirke in der in Nr. 7.3 genannten Reihenfolge aufgeführt.

3.2

[1]Bei der Änderung von Stammnormen werden Textteile, die von den Änderungen nicht betroffen sind, nicht an die neue Rechtschreibung angepasst. [2]Stammnormen, die grundsätzlich noch keine geschlechtergerechten Formulierungen aufweisen, behalten bei nur punktuellen Änderungen durchgängig diese sprachliche Gestaltung.

3.3

[1]Artikel werden mit „Art.“, Paragraphen mit „§“, bei Mehrzahl „§§“, Absätze mit „Abs.“, Nummern mit „Nr.“ bzw. „Nrn.“, Buchstaben mit „Buchst.“ abgekürzt, wenn eine Zählbezeichnung folgt. [2]Das Wort „Seite“ wird mit „S.“ und die Vom-Hundert-Angabe mit „%“ abgekürzt. [3]Auch im laufenden Text einer Vorschrift können übliche Abkürzungen für Maße, Gewichte etc. in Verbindung mit einer Zahl verwendet werden, zum Beispiel „kg“, „m^2“, „€“. [4]In Änderungsbefehlen werden

1. Textstellen,
   a) die selbst keine Gliederungseinheit sind, sondern aus einzelnen Wörtern, Zahlen, Zeichen, Formeln oder einer Kombination aus diesen bestehen, einheitlich als „Angabe“,

   b) die anders nicht genau bezeichnet werden können, als „Wortlaut“,

2. hochgestellte Zahlen nach Nr. 2.6 Satz 5 als „Satznummerierung“

bezeichnet.

3.4

[1]Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen so formuliert werden, dass sie jedes Geschlecht in gleicher Weise ansprechen, etwa durch Paarformeln oder geschlechtsneutrale Formulierungen. [2]Dabei ist jedoch jede sprachliche Künstlichkeit oder spracherzieherische Tendenz zu vermeiden. [3]Entscheidende Richtschnur ist die gängige Sprachwirklichkeit, die leichte Verständlichkeit und die inhaltliche Prägnanz. [4]Sparschreibungen und Sonderzeichen zur Geschlechterumschreibung sind unzulässig. [5]Übertriebene Paarformbildung ist ebenso zu vermeiden wie bewusst gesuchte Umschreibungen jenseits der gelebten Sprachwirklichkeit. [6]Geschlechtsindifferent verallgemeinerte männliche Formulierungen sind nach dem natürlichen Sprachgebrauch zulässig, wo es der Alltagssprache entspricht und die Verständlichkeit fördert.

3.5

Nr. 2.4 der Organisationsrichtlinien bleibt unberührt.

4. Zitierung und Verweisung

4.1

[1]Das Vollzitat von Vorschriften umfasst den Zitiernamen, die Abkürzung, das Datum der Ausfertigung, die Fundstelle, die Gliederungsnummer der Bayerischen Rechtssammlung und gegebenenfalls die letzte Änderung oder die letzten maßgeblichen Änderungen. [2]Bei Vorschriften, die in der Bayerischen Rechtssammlung von 1983 im Volltext aufgenommen sind, wird die Fundstellenangabe mit der Gliederungsnummer wie folgt formuliert: „in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS …) veröffentlichten bereinigten Fassung“. [3]Für das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ wird der Zitiername „Grundgesetz“ und für die „Verfassung des Freistaates Bayern“ der Zitiername „Verfassung“ verwendet.

4.2

[1]In Verweisungen werden Rechtsnormen grundsätzlich mit dem Zitiernamen, beim ersten Zitat innerhalb einer Stammnorm mit der Abkürzung in Klammern, benannt. [2]Soweit sich für eine Stammnorm eine nichtamtliche Abkürzung eingebürgert hat oder allgemein bekannt ist, kann diese in geeigneter Form verwendet werden, wenn dabei die Eindeutigkeit des Normzitats gewahrt bleibt. [3]Bei mehrfachen Verweisungen erfolgt die Benennung mit der Abkürzung, außer die Verweisung erfolgt auf eine gesamte Stammnorm. [4]Es handelt sich um eine dynamische Verweisung auf den jeweils geltenden Rechtsstand der Norm, wenn

1. nur der Zitiername nach Satz 1 genannt wird oder

2. dem Vollzitat anstelle der letzten Änderung oder dem Zitiernamen nach Satz 1 die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt wird.

[5]Für eine statische Verweisung wird entweder das Vollzitat verwendet oder wahlweise dem Zitiername die Angabe „in der am … *(Datum)* geltenden Fassung“ angefügt.

4.3

[1]Rechtsakte der Europäischen Union werden nur mit der Bezeichnung „Verordnung“, „Richtlinie“, „Entscheidung“ etc. und mit folgenden weiteren Angaben zitiert:

1. bis Ende 2014 erstmals veröffentlichte

   a) Verordnungen:
   mit der in Klammern gesetzten Abkürzung des zugrunde liegenden Vertrags (Vertragskürzel) und der Bezugsnummer, bestehend aus der Abkürzung „Nr.“, der Ordnungsnummer und der vierstelligen Jahreszahl des Erlasses,
   Beispiel: Verordnung (EG) Nr. 490/2007

   b) sonstige Rechtsakte:
   mit der Bezugsnummer, bestehend aus der vierstelligen Jahreszahl des Erlasses, der Ordnungsnummer und dem Vertragskürzel bzw. der Abkürzung für das erlassende Organ,
   Beispiele: Richtlinie 2004/81/EG

   Rahmenbeschluss 2006/960/JI

2. ab 2015 erstmals veröffentlichte Rechtsakte:
mit dem Vertragskürzel und der Bezugsnummer, bestehend aus der vierstelligen Jahreszahl des Erlasses und der Ordnungsnummer.
Beispiele: Verordnung (EU) 2015/490

   Richtlinie (EU) 2016/121

[2]Fehlen weitere Angaben, handelt es sich um eine dynamische Verweisung auf den jeweils geltenden Rechtsstand der europäischen Norm. [3]Für eine statische Verweisung wird dem Zitat die Angabe „in der am … *(Datum)* geltenden Fassung“ angefügt. [4]Grundsätzlich ist eine statische Verweisung auf das Recht der Europäischen Union einer dynamischen Verweisung vorzuziehen. [5]Soweit sich für einen Rechtsakt der Europäischen Union eine nichtamtliche Kurzbezeichnung eingebürgert hat – zum Beispiel Dienstleistungsrichtlinie für die Richtlinie 2006/123/EG – oder in einer Stammnorm eigens eingeführt wurde, kann diese in geeigneter Form verwendet werden, wenn dabei die Eindeutigkeit des Normzitats gewahrt bleibt und zumindest beim ersten Zitat innerhalb einer Stammnorm auch die Angaben nach Satz 1 enthalten sind. [6]Auf eine umzusetzende Richtlinie wird als Fußnote zur Überschrift des Gesetzes oder der Verordnung in Form eines Vollzitats verwiesen.

Beispiel: Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149; L 13 vom 20.1.2016, S. 57), die durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 vom 31. Oktober 2014 (ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 42) geändert worden ist.

4.4

Auf Internetadressen darf in Rechtsvorschriften weder statisch noch dynamisch verwiesen werden.

5. Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundes

[1]Im Übrigen richtet sich die Formulierung aller Rechtsvorschriften des Landesrechts, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist, nach den Teilen B bis E und G des vom Bundesministerium der

Justiz herausgegebenen Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (HdR), 3. Auflage, BAnz. Nr. 160a vom 22. September 2008. [2]Abweichend von Satz 1 sind aus dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Auflage, BAnz AT 31.10.2024 B4, die Regelungen zur Fundstellenangabe (Randnrn. 63 bis 75 und 196) anzuwenden.

6. Verfahren

6.1

[1]Die Staatskanzlei prüft die Rechtsförmlichkeit aller einschlägigen Entwürfe anhand dieser Redaktionsrichtlinien (formelle Normprüfung). [2]Im Interesse einer einheitlichen Formulierungspraxis entscheidet sie in Zweifelsfragen. [3]Von ihr bereitgestellte Formatvorlagen sind zu verwenden.

6.2

[1]Ausfertigungen veranlasst bei Gesetzen und Verordnungen der Staatsregierung als Kollegialorgan die Staatskanzlei, bei allen anderen Rechtsvorschriften der jeweils zuständige Geschäftsbereich. [2]Die für die Ausfertigung zuständige Stelle fügt die jeweils nötige Schlussformel ein. [3]Die Schlussformel umfasst nur Ort, Ausfertigungsdatum und das ausfertigende Mitglied der Staatsregierung.

6.3

[1]Etwaige Schreib- oder Druckfehler in der Druckfahne oder im Verkündungsblatt berichtigt die jeweilige Redaktion ohne Unterschrift. [2]Sonstige offenbare Unrichtigkeiten berichtigt bei Gesetzen und Verordnungen der Staatsregierung als Kollegialorgan der Amtschef der Staatskanzlei, bei allen übrigen Rechtsvorschriften der Amtschef des federführenden Ressorts.

7. Abkürzungen

Nachfolgende Abkürzungen können über Randnrn. 140 ff. HdR, 3. Auflage, BAnz. Nr. 160a vom 22. September 2008, hinaus ohne weitere Erläuterung verwendet werden.

7.1 Verkündungsblätter und Rechtssammlungen

Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L/C	ABl. L/C
Bayerische Rechtssammlung	BayRS
Bayerischer Staatsanzeiger	StAnz.
Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt	GVBl.
Bayerisches Ministerialblatt	BayMBl.
Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Band I–IV und Ergänzungsband	BayBS I–IV, ErgB
Bundesanzeiger	BAnz.
Bundesgesetzblatt I–III	BGBl. I–III
Gemeinsames Ministerialblatt	GMBl.
Reichsgesetzblatt	RGBl.
Frühere, inzwischen eingestellte Verkündungsblätter	*[Tradierte Abkürzung]*

7.2 Bayerische Ministerialverwaltung

Ministerpräsident	MPr
Leiter der Staatskanzlei	LStK
Staatskanzlei	StK
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	StMI

Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	StMB
Staatsministerium der Justiz	StMJ
Staatsministerium für Unterricht und Kultus	StMUK
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	StMWK
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	StMFH
Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	StMWi
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	StMUV
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus	StMELF
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	StMAS
Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention	StMGP
Staatsministerium für Digitales	StMD

7.3 Regierungsbezirke

Oberbayern	OBay.
Niederbayern	NBay.
Oberpfalz	OPf.
Oberfranken	OFr.
Mittelfranken	MFr.
Unterfranken	UFr.
Schwaben	Schw.

7.4

Sonstige Abkürzungen können grundsätzlich nur verwendet werden, wenn sie – über den konkreten Nutzerkreis der Norm hinaus – allgemein bekannt und üblich sind oder wenn sie in der Norm ausnahmsweise als solche konkret eingeführt wurden, um die Lesbarkeit zu verbessern.

8. Veröffentlichte Verwaltungsvorschriften

8.1

[1]Die Gliederungsnummer von Verwaltungsvorschriften richtet sich nach dem Gliederungsplan für bayerische staatliche Verwaltungsvorschriften. [2]Nach der Überschrift sind die erlassende Stelle, das Unterschriftsdatum und das Aktenzeichen anzugeben.

8.2

[1]Verwaltungsvorschriften werden grundsätzlich nach Nummern gegliedert. [2]Für mehrere Gliederungsebenen wird die dezimale Gliederung verwendet, also 1., 1.1, 1.1.1 etc.; Nr. 2.6 Satz 8 gilt entsprechend. [3]Alle Textabschnitte beginnen an derselben Fluchtlinie. [4]Zwischenüberschriften können verwendet werden, soweit es der Übersichtlichkeit dient.

8.3

[1]Mehrere Sätze innerhalb einer Nummer werden durch voran- und hochgestellte Zahlen nummeriert. [2]Fußnoten sind fortlaufend zu nummerieren und vor die Interpunktion zu setzen.

8.4

[1]Im Übrigen wird empfohlen, sich für die Formulierung von Verwaltungsvorschriften grundsätzlich an den Nrn. 2 bis 5 und 7 zu orientieren. [2]Auf Internetadressen darf in Verwaltungsvorschriften verwiesen werden,

wenn sichergestellt ist, dass eine Änderung der dort hinterlegten Inhalte nur mit Zustimmung der Stelle erfolgen kann, die für den Erlass der Verwaltungsvorschrift zuständig ist.

9. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer